

Bundesstrafgericht
Tribunal penal federal
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BP.2008.1
(Hauptverfahren: BG.2007.32)

Entscheid vom 30. Januar 2008
1. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Alex Staub, Vorsitz,
Barbara Ott und Tito Ponti,
Gerichtsschreiber David Heeb

Parteien

Erwin KESSLER, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Gesuchsteller

gegen

Emanuel HOCHSTRASSER, Bundesstrafrichter,
Präsident der 1. Beschwerdekammer, casella postale 2720, 6501 Bellinzona

Gesuchsgegner

Gegenstand

Ausstandsbegehren (Art. 99 Abs. 1 BStP, Art. 131 f. BGG i.V.m. Art. 34 ff. BGG) im Gerichtsstandsverfahren TPF BG.2007.32 (Erwin Kessler gegen Kanton Freiburg)

- die I. Beschwerdekammer mit Entscheid vom 4. Dezember 2007 (TPF BG.2007.28) und mit Entscheid vom 12. Dezember 2007 (TPF BG.2007.31) auf die Beschwerde von Erwin Kessler (nachfolgend „Gesuchsteller“) betreffend Feststellung des örtlichen Gerichtsstandes mangels Anfechtungsobjekts nicht eintrat (act. 4 und act. 5);
- der Gesuchsteller am 19. Dezember 2007 erneut eine Beschwerde in gleicher Angelegenheit einreichte (act. 6 [TPF BG.2007.32]);
- der Gesuchsteller mit Gesuch vom 10. Januar 2008 bei der I. Beschwerdekammer den Ausstand von Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Präsident der I. Beschwerdekammer (nachfolgend „Gesuchsgegner“), im Verfahren TPF BG.2007.32 verlangt, da er gleichentags gegen diesen bei der Schweizerischen Bundesversammlung eine Disziplinarbeschwerde und Strafanzeige eingereicht habe (act. 1 und act. 1.1);
- für die Behandlung von Ausstandsbegehren gemäss Art. 99 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 131 f. BGG die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG], SR 173.110) und somit die Art. 34 — Art. 38 BGG Anwendung finden;

die Behandlung des Ausstandsbegehrens unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson erfolgt (Art. 37 Abs. 1 BGG);

die I. Beschwerdekammer mit Verfügung vom 11. Januar 2008 dem Gesuchsgegner in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 BGG eine 5-tägige Frist zur Einreichung einer Stellungnahme setzte (act. 2);
- der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 14. Januar 2008 geltend macht, es seien keine Ausstandsgründe gemäss Art. 34 BGG gegeben, weshalb er keine Veranlassung sehe, in den Ausstand zu treten (act. 3);
- ein hängiges Disziplinar- und Strafverfahren grundsätzlich ein Ausstandsgrund nach Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG darstellen kann, sofern aufgrund konkreter Umstände bei objektiver Betrachtung der Anschein der Voreingenommenheit des Richters erweckt wird (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 110 N. 2; vgl. BGE 112 Ia 290, 293 E. 5b);

der Gesuchsteller zur Begründung seiner Disziplinarbeschwerde und Strafanzeige vom 10. Januar 2008 geltend macht, der Gesuchsgegner habe willkürlich entschieden und sein Amt missbraucht (act. 1.1);

entgegen der Meinung des Gesuchstellers nicht ersichtlich ist, warum der Entscheid BG.2007.28 vom 4. Dezember 2007 sowie der Entscheid BG.2007.31 vom 12. Dezember 2007 willkürlich sein sollen, da der 1. Beschwerdekammer mangels eines Anfechtungsobjektes gemäss Art. 279 Abs. 2 BStP (Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit) keine andere Möglichkeit blieb, als auf die Beschwerden nicht einzutreten (act. 4 und act. 5);

zudem kein Ausstandsgrund vorliegt, wenn der Richter einen für die Partei ungünstigen Entscheid erlässt, in rechtlicher Hinsicht eine dieser nicht angenehme Ansicht vertritt oder willkürliche Prozesshandlungen trifft, da die Korrektur willkürlicher Prozesshandlungen auf dem ordentlichen Prozessweg zu erfolgen hat (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O. S. 112 N. 4a und S. 115 N. 6; TPF BB.2006.60 vom 1. Dezember 2006 E. 2.2);

- somit der vom Gesuchsteller inhaltlich unzutreffend vorgebrachte angebliche Ausstandsgrund der Willkür kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 BGG darstellt;

der Gesuchsteller zudem zur Begründung seiner Disziplinarbeschwerde und Strafanzeige vorbringt, der Gesuchsgegner habe im hängigen Verfahren (TPF BG.2007.32) sein Amt missbraucht, indem er ihm mit Verfügung vom 21. Dezember 2007 eine „abnormale“ und sehr kurze 10-tägige Frist innerhalb der Gerichtsferien für die Einreichung der geänderten Beschwerde angesetzt habe, in der Hoffnung, er werde diese Frist verpassen;

gemäss Art. 46 Abs. 1 BGG die Frist vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still steht (ausser für die Verfahren nach Art. 46 Abs. 2 BGG sowie in Haftverfahren [siehe Urteil des Bundesgerichts 1 B.205/2007 vom 9. Oktober 2007 E. 1.3]);

vorliegend der Gesuchsteller durch die 10-tägige Fristansetzung mit Verfügung vom 21. Dezember 2007 innerhalb der Gerichtsferien keinen

nachteil erlitten hat, da die Frist von ihm eingehalten wurde und selbst eine allfällige Fristverpassung nicht zu einer Säumnis geführt hätte, da die Frist innerhalb der Gerichtsferien still stand, mit der Konsequenz, dass diese im Anschluss daran bzw. 3. Januar 2008 zu laufen begonnen hätte und zudem

gemäss neuster Rechtspraxis bei erstmaliger Fristversäumnis eine Nachfrist angesetzt wird;

somit der vom Gesuchsteller vorgebrachte angebliche Ausstandsgrund des Amtsmissbrauchs jeglicher Grundlage entbehrt;

infolgedessen die Eingabe an die Bundesversammlung zwecks Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens nicht geeignet ist, bei objektiver Betrachtung den Anschein der Voreingenommenheit des Gesuchgegners zu erwecken;

die unzutreffenden Vorbringen betreffend den angeblichen Amtsmissbrauch sowie das dadurch initiierte Disziplinar- und Strafverfahren keine Ausstandsgründe im Sinne von Art. 34 BGG darstellen;

das Ausstandsgesuch somit unbegründet und mangels eines Ausstandsgrundes nach Art. 34 BGG abzuweisen ist;

bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Kosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und zur Hauptsache (TPF BG.2007.32) geschlagen wird.

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt und zur Hauptsache (TPF BG.2007.32) geschlagen.

Bellinzona, 31. Januar 2008

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende:



Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil (mit Kopie der Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 14. Januar 2008)
- Emanuel Hochstrasser, Bundesstrafrichter, Präsident der I. Beschwerdekammer, casella postale 2720, 6501 Bellinzona
- Kantonsgericht des Kantons Freiburg, Rathausplatz 2A, Postfach 56, 1702 Fribourg

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesem Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Bundesstrafgericht
1. Beschwerdekammer
Casella Postale 2720
6501 Bellinzona

COPIA

Bellinzona, den 14. Januar 2008

Ausstandsbegehren Dr. Erwin Kessler vom 10. Januar 2008 im Verfahren BG 2007.32; Ihre Einladung zur Stellungnahme im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BGG vom 11. Januar 2008

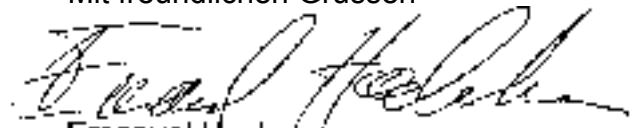
Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dr. Kessler wirft uns vor, wir hätten ihm eine Falle zu stellen versucht, indem ihm auf den 31. Dezember 2007 eine Frist angesetzt worden sei; man hätte gehofft, dass er wegen der Weihnachts- bzw. Gerichtsferien diese Frist nicht zur Kenntnis nehme, bzw. verpasse.

Vorab ist zu sagen, dass Herr Dr. Kessler keinen Nachteil erfahren hat, wurde die Frist von ihm doch eingehalten, so wie sie angesetzt wurde. Auch könnte ein Vorgehen, wie es Herr Dr. Kessler dem Gericht bzw. insbesondere mir selbst unterstellt, gar nicht zu einer Säumnis führen: wäre Herr Dr. Kessler zum Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung in den Ferien gewesen, so hätte die Verfügung gar nicht rechtswirksam zugestellt werden können; ausserdem ist nach neuester Rechtspraxis bei erstmaliger Fristversäumnis eine Nachfrist anzusetzen. Die Vorbringen des Herrn Dr. Kessler entbehren deshalb der Grundlage. Ganz abgesehen davon bilden die von Herrn Dr. Kessler inhaltlich unzutreffend vorgetragene Ausstandsgründe (Willkür, Amtsmissbrauch) keine Ausstandsgründe im Sinne von Art. 34 BGG.

Ich sehe deshalb keine Veranlassung, in den Ausstand zu treten und bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Emanuel Hochstrasser